



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der geänderten Fassung vom 11.06.2013.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baufeldpläne und die Darstellung des Planfinalies (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 69) in der geänderten Fassung vom 22.07.2013.

Planzeichen

Rechtsgrundlage

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung

■ Art der baulichen Nutzung

§ 5 (2) 1 BauGB



Wohnbauflächen

§ 1 (1) 1 BauNVO

GEMEINDE
RICKLING
KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
16. ÄNDERUNG

FÜR DIE BEREICHE

Gebiet 1: "Westlich Grüner Weg, nördlich der Bebauung Eichbalken, östlich der Bebauung Dorfstraße, südlich der Bebauung Rosenweg und des Sportplatzes

Gebiet 2: "Östlich Meisenweg, südwestlich des Reipplatzes

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2012.
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsleien vom 08.02.2016 bis 14.02.2016 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.12.2013 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.12.2013 unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensmerkern Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2016 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 01.07.2016 bis 10.08.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 24.06.2016 bis 30.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.2016 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 13.12.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 16. Änderung, am 13.12.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING

DEN

.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

ST/ND: 27.02.2017

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind bescheid. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom bestätigt.
AZ:

GEMEINDE RICKLING

DEN

.....
BÜRGERMEISTER

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom AZ die Vorgehenweise von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt/erteilt.
Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE RICKLING

DEN

.....
BÜRGERMEISTER

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am (vom bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 16. Änderung, wurde mit/in am wirksam.

GEMEINDE RICKLING

DEN

.....
BÜRGERMEISTER